- 7. Begriff der Übergabe in Art. 306 H.B. Ubergabe der Ware im Sinne dieses Artifels durch Aushändigung des vom detinierenden Spediteur auf den Namen des Erwerbers ausgestellten Lagerscheines an den Erwerber.
- I. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1891 i. S. G. S. & Co. (Bekl.) w. S. & Co. (Nl.) Rep. 1. 99/91.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht Maumburg.

Die Beklagte hatte im Juli 1888 dem später flüchtig gewordenen Ingenieur G. eine Lotomobile nebst Ressel und Dampfrohrleitung zur Ausstellung in Dresben geliehen. Rach Beendigung dieser Ausstellung gab S. die Maschine in eigenem Namen ber Klägerin, welche in Dresden gewerbsmäßig Speditionsgeschäfte betreibt, zur Aufbewahrung. S. trat hierauf über den Berkauf der Maschine mit dem Klempnermeifter 3. in Dresben in Berhandlungen. Diefelben erfolgten jum Teile im Gelchäftslokale ber Rlägerin. S. veranlaßte beren Bertreter, an Stelle bes ursprünglich auf feinen, bes G. Ramen, ausgestellten Lagerscheines einen solchen auf den Ramen des 3. auszustellen, welchen letterer ausgehändigt erhielt. Diesen Lagerschein vom 21. August 1888 sandte 3. der Rlägerin gurud, indem er babei bemerkte, daß aus dem Raufe nichts geworden fei. Der Rauf tam aber balb barauf zustande, und auf Beranlassung bes S. stellte nunmehr der Bertreter der Rlägerin einen neuen Lagerschein auf den Namen des J. vom 24. August 1888 aus, händigte auch biefen bem S. aus, ber ihn unmittelbar barauf dem J. übergab. Erst nachdem dies geschehen, meldete sich die Be= flagte als Eigentümerin der Maschine bei der Klägerin, welche bis dahin den S. für deren Eigentümer gehalten hatte. Da S. nunmehr

bas Eigentum der Beklagten an der Maschine anerkannte, so übersandte Klägerin im Oktober 1888 auf Anweisung der Beklagten den Kessel nebst Zubehör an die Beklagte und die Maschine an eine andere Hand-lung. Bald darauf forderte aber J. auf Grund des Lagerscheines vom 24. August 1888 die Maschine nebst Kessel und Zubehör von der Klägerin, und auf seine erhobene Klage wurde die jetzige Klägerin rechtskräftig zur Herausgabe der Maschine nebst Kessel und Zubehör gegen Ersat des Lagergeldes verurteilt. Klägerin erstattete, da sie nicht mehr in der Lage war, dem Urteile durch Herausgabe der Maschine zu genügen, dem J. den von diesem an S. gezahlten Kauspreis von 2250 M, und sie hat nunmehr von der Beklagten Erstattung dieser 2250 M nebst Zinsen seit Zustellung der jetzigen Klage verlangt. Nach diesem Antrage ist erkannt und die von der Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Kevision zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunden:

"Mit Recht hat bas Berufungsgericht ben Rlaganspruch für ben Rall als begründet erachtet, daß 3. entsprechend ben Boraussetzungen bes Art. 306 S.G.B. das Gigentum an ber Maschine, obwohl fein Bertäufer S. nicht Eigentumer berfelben mar, erworben, Die Beklagte baber, als fie beren Herausgabe von der Rlägerin forberte und erlangte, bas Eigentum baran verloren hatte. Es ift nicht erfichtlich. mit welchem Rechte die Betlagte Diefen Schaben, welcher die Folge ber Anvertrauung ihres Eigentumes an eine untreue Berson ist, auf bie unschuldige Rlagerin abwälzen will. Daß fie die Maschine von ber Rlagerin fattisch ausgeantwortet erhalten hat, vermag ein solches Recht nicht zu begründen. Indem Klägerin die Maschine ihr ausantwortete, hat fie dieselbe verfebentlich an einen Richteigentumer berausgegeben und sich badurch außer stand gesett, bem Anspruche bes 3. gegen fie aus bem Berwahrungsvertrage zu genügen, fobaß fie biefem den Wert der Maschine bis zum Betrage der 2250 M., die J. bafür an Raufgeld bezahlt hatte, erseten mußte. Die Beklagte ift alfo offenbar, ba fie weder behauptet hat, bag die Maschine weniger als 2250 M wert gewesen, noch, daß sie selbst etwa bei einem Weiterverkaufe der Maschine einen geringeren Wert baraus gezogen hatte, in Sobe biefes Betrages zum Schaben ber Rlägerin bereichert. Freilich beruht bie erfolgte Berausgabe ber Maschine an die Beklagte ftatt an 3. auf einem Willensafte ber Klagerin. Aber biese Ausantwortung kondiziert

fie eben, weil die Beklagte auf dieselbe kein Recht hatte und fie selbst baburch Schaben erlitten hat. . . .

Rur die Anwendbarkeit bes Art. 306 S.G.B. bedarf aber nur bas Erforbernis ber geschehenen übergabe ber Maschine an 3. einer Prufung, ba es unftreitig ift, bag G. Raufmann mar und in feinem Sandelsbetriebe veräußert hat, und die Redlichfeit bes I non ben Instanzgerichten angenommen ift, ohne bag biergegen fich wirfigme Ungriffe erheben laffen. Bas bie Übergabe anlangt, fo führt bas Derufungsgericht aus; bag ber Art. 306 S.G.B. eine forperliche Übergabe voraussete, daß demnach eine Übergabe durch Anweisung, welche bas fachfische burgerliche Gefetbuch im &. 201 bem constitutum völlig aleich und ber forperlichen Übergabe bes &. 199 gegenüberftelle, nicht genüge. Diese Ausführung, zu welcher sich bas Berufungsgericht veranlant fab, weil die Berhandlungen, welche im Geschäftelokale ber Klägerin der Ausstellung des Lagerscheines vom 21. Auguft 1888 vorausgingen und zum Teile in Gegenwart des Vertreters der Rlägerin erfolgt zu fein scheinen, fich als Besithübertragung burch Unweisung im Ginne bes angeführten &. 201 auffaffen lichen, giebt nach verichiebenen Richtungen zu Bebenten Anlag. Es erscheint nämlich unzutreffend, das Erfordernis der Übergabe, wie es im Art. 306 schlecht= hin aufgestellt ift, in dem Sinne einer "forperlichen" Übergabe einschränkend aufzufassen, bag banach entscheiben follte, mas bie einzelnen Bartifularrechte unter ber forperlichen Übergabe zusammenfaffen ober ihr entgegenstellen. Die Scheidung zwischen ben für die Übergabe im Sinne bes Urt. 306 gureichenben und ungulänglichen Aften muß für ben gangen Bereich bes Sanbelägesethuches unter gleichen rechtlichen Auffassungen erfolgen. Bon biesen aus ift angenommen worden, baß bie bloke Willensbindung, durch welche fich ber Veräußerer gegen ben Erwerber zu beffen Befitvertreter beftellt, nicht genügt. Diefem Afte, ber in Wahrheit nicht mehr als ein Versprechen bes Veräußerers barftellt, fehlt es an der zur Überwindung fremden Gigentumes erforderlichen Realität. Dies ift ber Sinn bes Capes, daß die Übergabe burch constitutum nicht genüge, wie er auch in Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 242 ausgesprochen ift, indem dabei unter constitutum ber Fall verstanden wird, daß ber veräußernde Besiger selbst jum Stellvertreter wird. Daß es auch feine Übergabe im Sinne bes Art. 306 fei, wenn die Sache fich im Gewahrsame eines Dritten befindet und dieser nunmehr die Detention, statt sie für den Veräußerer fortzusegen, für den Erwerber übernimmt, ist in jener Entscheidung nicht ausgesprochen.

Bgl. dagegen auch Goldschmidt in Zeitschrift für Handelsrecht Bb. 9 S. 15 sowie die §§. 804. 805. 877—879 des Entwurses eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und Motive dazu Bd. 3 S. 345.

Es braucht hierüber aber eine Entscheidung im vorliegenden Falle nicht getroffen zu werden, weil, wie das Berufungsgericht weiterhin mit Recht geltend macht, die Übergabe des Lagerscheines für sich allein die nach Art. 306 erforderliche Übergabe der Maschine darstellt.

Es ist mit Recht angenommen worden, daß es sich babei nicht um das bloße urfundliche Anerkenntnis einer erfolgten Anweisung seitens bes Vermahrers handelte, daß vielmehr die Ausstellung bes Scheines feitens ber Rlagerin als einer gewerbsmäßig bie Lagerung von Waren übernehmenden Handlung auf den Namen des 3. über einen am Plate befindlichen Begenstand die gewollte Schaffung eines Lagerpapieres war, burch dessen Übergabe die Besitzübertragung an ber lagernden Ware vermittelt werden follte, und zwar fo, daß nur gegen biefes Bapier bie Ausantwortung ber Bare erfolgen tonnte. Daß ein solches Bavier, auch wenn es nicht an Order lautet, die Übergabe ber Ware im Sinne bes Art. 306 zu bewirken geeignet ift, fann nach Urt. 374 B.G.B. feinen 3weifel leiben, wie es benn im handelsverkehre gerade beshalb geschaffen und in dieser Funktion anerkannt worben ift, weil es schlechthin unthunlich ift, jebe erworbene Bare in die eigene Sewahrsam zu nehmen, und es beshalb zwedwibrig ware, die Möglichkeit unanfechtbaren Erwerbes nicht ichon ohne diesen Naturalgewahrsam zu statuieren. Dabei genügt vollkommen bie geschehene Ausstellung bes zweiten Lagerscheines auf ben Namen bes I. vom 24. August 1888, sodaß es darauf gar nicht ansommt, was das Berufungsgericht besonders erörtert, welche Wirkung nach der erfolgten Aushändigung bes Lagerscheines vom 21. August beffen Buruckendung an Rlägerin ohne Genehmigung des S. gehabt hat. Die Revisionsbegründung vermißt für die Übergabe hier, daß, wenn . auch I. diesen Lagerschein von S. ausgehändigt erhalten habe, doch die Rlägerin nicht seitens des J. von der erfolgten Aushandigung desfelben an ihn in Kenntnis gefest worden fei. Ein foldes Erfordernis besteht aber gerade bei der Besitzübertragung durch ein auf den Namen des in Aussicht genommenen Besitzerwerbers ausgestelltes Lagerpapier nicht. Wenn auch durch Aushändigung desselben an S. Beklagte noch nicht mit diesem Zeitpunkte Besitzvertreterin des J. gesworden ist, da es S. ihr gegenüber freistand, den Schein nicht an J. zu geben, so hat sie doch durch Ausstellung des Scheines auf den Namen des J. und Aushändigung desselben an S. erklärt, die Maschine sür J. besitzen zu wollen, sobald dieser den Schein erhalte, ohne daß es dazu noch einer besonderen Kundmachung hiervon an sie bedurste."